#### Satzung zu Errichtung und Verfahren einer Kommission zur "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 23. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bildung einer Kommission
- § 2 Aufgaben der Kommission§ 3 Zusammensetzung der Kommission
- § 4 Unabhängige§ 5 Vorverfahren 4 Unabhängige Vertrauensperson
- 6 Verfahren
- 7 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 **Bildung einer Kommission**

An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft eine ständige Kommission des Senats gebildet.

## § 2 Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission wird unbeschadet der Befugnisse des Dienstherrn tätig in allen Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität.
- (2) Ein solches Fehlverhalten liegt vor bei Erfindung oder Fälschung von Forschungsdaten, in Fällen des Plagiats, des Vertrauensbruchs als Gutachter oder Vorgesetzter sowie bei allen sonstigen Verstößen gegen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehört je ein Hochschullehrer aus der Theologischen Fakultät, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der

Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universitätsmedizin sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Alle Mitglieder sollen besondere Erfahrungen in der Forschung aufweisen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekane für die Hochschullehrer bzw. der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat für diesen nach Anhörung der Forschungskommission des Senats auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Senat bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission und dessen Stellvertreter.

# § 4 Unabhängige Vertrauensperson

- (1) Neben der Kommission wird vom Senat für die gleiche Amtszeit wie die Kommission eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) gewählt, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität in Angelegenheiten guter wissenschaftlicher Praxis insbesondere Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich wenden können.
- (2) Die unabhängige Vertrauensperson prüft nach Anhörung des Betroffenen und ggf. nach Einsicht in die ihm vorgelegten Unterlagen den Vorgang. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 befasst sie die Kommission (§ 5 Absatz 1); anderenfalls kann sie einen entsprechenden anonymisierten Aktenvermerk anfertigen.
- (3) Der unabhängigen Vertrauensperson steht das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen der Kommission zu.

#### § 5 Vorverfahren

- (1) Der Vorsitzende der Kommission, aber auch jedes einzelne Mitglied, ist Ansprechpartnerin bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Möchte sich ein Betroffener selbst offenbaren, so kann er im Vorwege dieses Verfahrens ein vertrauliches Gespräch mit der unabhängigen Vertrauensperson führen.
- (3) Diese hat den Betroffenen zu Beginn des Gesprächs darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet ist, ein Verfahren vor der Kommission zu eröffnen, falls sich aus dem Gespräch der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt.

#### § 6 Verfahren

(1) Die Kommission wird nur auf schriftliche Selbstanzeige des Betroffenen oder schriftliche Anzeige Dritter einschließlich der unabhängigen Vertrauensperson tätig.

- (2) Besteht der hinreichende Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, eröffnet die Kommission das Verfahren durch Beschluss und bestimmt einen Termin zur Verhandlung.
- (3) Die Kommission teilt dem Betroffenen die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit und lädt ihn mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zum Termin ein. Die Kommission hat durch Anhörung des Betroffenen und durch Erhebung aller ihr möglichen sonstigen Beweise den dem Vorwurf des Fehlverhaltens zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Dabei hat die Kommission die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu gewährleisten. Der Betroffene ist aktenkundig darüber zu belehren, dass seine Einlassungen Konsequenzen für weitergehende dienst-, arbeits- oder sonstige Verfahren haben können. Der Betroffene hat das Recht, alle der Kommission vorgelegten Materialien einzusehen und zu diesen wie auch zu allen sonst erhobenen Beweisen Stellung zu nehmen.
- (4) Erscheint der Betroffene unentschuldigt nicht zur Verhandlung vor der Kommission, so legt diese das ihr zur Verfügung stehende Material dem jeweiligen Dienstvorgesetzten vor.
- (5) Die Verhandlung in der Kommission ist nicht öffentlich. Auf Wunsch des Betroffenen kann jedoch die Universitätsöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden.

# § 7 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

- (1) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder bei der Verhandlung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzendenden den Ausschlag.
- (2) Ist die Kommission mehrheitlich davon überzeugt, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten des Betroffenen vorliegt, so stellt sie dies formal durch Beschluss fest und missbilligt dieses Verhalten. Der Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Woche schriftlich zu zustellen.
- (3) Ergeben sich Anhaltspunkte, die die Einleitung weitergehender arbeits-, dienstoder strafrechtlicher Verfahren rechtfertigen, so benachrichtigt die Kommission den Rektor.
- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Verfahren zur Aberkennung akademischer Grade infrage kommen, so informiert die Kommission neben dem Rektor den jeweiligen Dekan.
- (5) In jedem Fall werden andere Universitätsangehörige, die dienstlich mit dem Vorgang befasst waren (Rektor, Dekan, Fachvorgesetzte, unabhängige Vertrauensperson), über das im jeweiligen Fall gefundene Ergebnis informiert.

#### § 8 Widerspruch

- (1) Gegen den Beschluss der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beidem Vorsitzenden der Kommission schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhobenwerden. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Hält die Kommission den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab.
- (3) Hilft die Kommission dem Widerspruch nicht ab, legt sie den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor.
- (4) Der Rektor entscheidet durch Widerspruchsbescheid.
- (5) Gegen den Widerspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juni 2012.

Greifswald, den 23. Juli 2012

### Der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessur Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.07.2012